

RS Vwgh 1956/11/20 3164/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1956

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1095;

ABGB §1120;

1. ABGB § 1095 heute
2. ABGB § 1095 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1120 heute
2. ABGB § 1120 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Verdinglichung des Bestandrechtes soll nur den Mieter im Falle der Veräußerung der Bestandsache gegen die Rechtsfolgen nach § 1120 ABGB (Kauf bricht Miete) schützen; wann er selbst kündigen kann oder darf, richtet sich nach dem Inhalt des Vertrages. Die Verdinglichung des Bestandrechtes soll nur den Mieter im Falle der Veräußerung der Bestandsache gegen die Rechtsfolgen nach Paragraph 1120, ABGB (Kauf bricht Miete) schützen; wann er selbst kündigen kann oder darf, richtet sich nach dem Inhalt des Vertrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954003164.X02

Im RIS seit

20.11.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at